

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

BMLFUW



An das
Bundesministerium
für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Favoritenstraße 7

1040 - Wien

Per –email: vii9@sozialministerium.at

Wien, am 15.04.2016

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Ihre Nachricht vom

BMLFUW-LE.5.7.4/0004-RD

RAAB/6652

BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2016

3/2016

erich.raab@bmlfuw.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping- (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG) geschaffen wird und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Heimarbeitsgesetz 1960, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz und das Betriebspensionsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt Bezug auf die do. Aussendung vom 09.03.2016 und gibt zu den im Betreff angeführten Gesetzesentwürfen folgende Stellungnahme ab:

Zu Art 1 (§ 29 Abs 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz):

Die Höhe der (Mindest)Strafdrohungen steht in keinem Verhältnis zum Unrechtsgehalt der Handlung. Ein Landwirt beispielsweise, der für sechs Wochen 100 Erntehelfer beschäftigt, ist im Falle eines Fehlers, der zu einer Abweichung vom Anspruchslohn von 11% führt, mit einer Mindeststrafe von 200.000 Euro bedroht. Derzeit beträgt der Strafraum € 1.000 bis zu € 10.000 je Arbeitnehmer; wenn mehr als 3 Arbeitnehmer betroffen sind, droht eine Verwaltungsstrafe von € 2.000 bis € 20.000 je Arbeitnehmer. Zumindest die Verdopplung der Strafen muss gestrichen werden. Im Übrigen sollte auch die Beschäftigungsdauer bei der Strafzu-



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

1010 Wien, Stubenring 1, T +43 1 71100 0, F +43 1 711 00-2140, office@bmlfuw.gv.at

Bank 5060007, BLZ 01000, BIC BUNDATWW, IBAN AT 85 0100 0000 0506 0007, UID ATU 37632905, DVR 0000183

bmlfuw.gv.at

messung Berücksichtigung finden, da diese ja auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes widerspiegelt.

Zudem können nur fällige Entgelte strafbar sein. In den Erläuternden Bemerkungen wird hinsichtlich der Fälligkeit des zustehenden Entgelts (zB Überstundenvergütung) auf den Kollektivvertrag oder auf gesetzliche Normen verwiesen. Hingewiesen wird darauf, dass auch vertraglich die Fälligkeit von Entgelten (zB bei All-In-Verträgen oder Überstundenpauschalen) verschoben werden kann. Dies muss Berücksichtigung finden.

Zu Art 1 (§ 29 Abs 3 Z 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz):

Als Richtlinie hinsichtlich geringer Unterschreitung des maßgeblichen Entgelts wurde im Erlass des BMASK festgelegt, dass eine Unterschreitung von 10% straffrei bleiben soll. Dieser Wert findet sich aber nicht im Gesetz und hat bei einer Ergreifung eines Rechtsmittels somit keine Geltung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und im Sinne einer Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns (Art 18 Abs. 1 B-VG) muss dies auch im Gesetz einen entsprechenden Niederschlag finden.

Zu Art 1 (§ 29 Abs 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz):

Diese Bestimmung legt fest, unter welchen Voraussetzungen von der Verhängung einer Strafe abzusehen ist. Im Gesetz sollte aber auch vorgesehen werden, dass in gleicher Weise außergerichtliche Vergleiche, die auf Arbeitnehmerseite unter Beiziehung einer Interessenvertretung (Landarbeiterkammer, Arbeiterkammer, Gewerkschaft) abgeschlossen wurden, sollten daher durch die kontrollierenden Behörden anerkannt werden. Somit würde dadurch auch einer entsprechenden Praxis im Wirtschaftsleben Rechnung getragen werden.

Eine Abschrift dieser Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrates per e-mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:

Raab

Elektronisch gefertigt.

